



Eisenbahn-Bundesamt

Verfahren zur Umsetzung der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

- Anerkennung von Ärzten und Stellen -

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 34 - Triebfahrzeugführerscheinstelle
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten im Folgenden - unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs - selbstverständlich für alle Geschlechter in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Anerkennungspflicht	3
3	Antrags- und Anerkennungsverfahren	4
	3.1 Antragsteller.....	4
	3.2 Art und Umfang der Antragsunterlagen.....	4
4	Widerruf	4
5	Gebühren	5
6	Überwachung von Ärzten und Stellen	5
7	Fortbildung von Ärzten	5
8	Erläuterungen zum Inhalt des Antragsformulars	5
	8.1 Angaben zur Antragstellung.....	5
	8.2 Nachweise nach § 16 Abs. 2 TfV.....	5
	8.3 Antragstellung für mehrere Standorte/Niederlassungen.....	5
	8.4 Akten-/Geschäftszeichen des Antragstellers, soweit vorhanden.....	5
	8.5 Gesamtzahl der Seiten des Antrags und der Anlagen.....	6
	8.6 Weitere Angaben und Erläuterungen.....	6
9	Datenschutzerklärung	6

1 Allgemeines

Vorwort

Diese Verfahrensbeschreibung ersetzt nicht die Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelwerke. Ziel dieser Verfahrensbeschreibung ist es, Antragsteller bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen zu unterstützen und das Verfahren transparent zu machen. Hierzu werden die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen beschrieben und der Ablauf des Bearbeitungsprozesses dargelegt.

Einführung

Zur Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG ist das Sechste Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften am 30. Juli 2009 verabschiedet worden und am 3. Dezember 2009 in Kraft getreten. Durch das „Sechste Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften“ und der damit verbundenen Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2497) wurde die Anerkennung von Ärzten novelliert. § 7d Satz 1 AEG lautet seither:

„Wer[...]als Arzt[...]Tauglichkeitsuntersuchungen für die Erteilung, Aussetzung oder Entziehung des Triebfahrzeugführerscheins durchführt oder unter seiner Aufsicht durchführen lässt, [...]bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde nach Maßgabe einer auf Grund des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 und 16 ergangenen Rechtsverordnung.“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat durch den Erlass einer Mantelverordnung mit

- der „Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV) und
- Änderungen der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung - BEGebV)

eine solche Rechtsverordnung geschaffen. Die TfV sowie die vorgenannten Änderungen der BEGebV sind am 07. Mai 2011 in Kraft gesetzt worden (BGBl. I Nr. 20, S. 705 ff vom 06. Mai 2011).

2 Anerkennungspflicht

Ärzte und Stellen, die bei Triebfahrzeugführern Tauglichkeitsuntersuchungen durchführen möchten, müssen sich durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) anerkennen lassen. Wer

ohne Anerkennung nach § 16 Abs. 1 S. 1 TfV eine Tauglichkeitsuntersuchung durchführt, handelt nach § 20 Abs. 2 Nr. 12 TfV ordnungswidrig.

3 Antrags- und Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung von Ärzten und Stellen ist mit dem Vordruck „Antrag auf Anerkennung von Ärzten oder Stellen gemäß § 16 Triebfahrzeugführerschein-Verordnung“ beim

Eisenbahn-Bundesamt
Zentrale
Referat 34 - Triebfahrzeugführerscheinstelle
Heinemannstr. 6
53175 Bonn

zu beantragen. Bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ist das EBA unverzüglich zu informieren.

3.1 Antragsteller

Anträge auf Anerkennung als Ärzte können außer Ärzten auch Stellen beantragen, die solche mit den unter 3.2 genannten Qualifizierungsnachweisen beschäftigen. Sofern die Anerkennung einer Stelle beantragt wird, hat diese nach der Anerkennung eigenverantwortlich sicherzustellen, dass alle eingesetzten Ärzte die Voraussetzungen und Anforderungen nach § 16 TfV erfüllen.

3.2 Art und Umfang der Antragsunterlagen

Dem Antrag sind nachstehende Nachweise beizufügen:

- ein Nachweis, dass der Antragsteller die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen darf, oder
- ein Nachweis über die Anerkennung als Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung gemäß § 11 Absatz 2 und Anlage 14 Fahrerlaubnisverordnung (FeV), sowie
- ein Nachweis über mindestens eine einjährige Berufserfahrung im Bereich Schienenverkehr

Die im Antragsformular genannten Hinweise sind zu beachten und die dort genannten Nachweise dem Antrag beizufügen. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

4 Widerruf

Das EBA kann die Anerkennung von Ärzten und Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen.

5 Gebühren

Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der TfV Gebühren gemäß der Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt (EBABGebV). Die Gebühren für das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Ärzten und Stellen werden nach Anlage Abschnitt 10 Nr. 10.7 EBABGebV berechnet und betragen 850 Euro.

6 Überwachung von Ärzten und Stellen

Das EBA ist berechtigt, die Qualitätssicherung der Ärzte und Stellen gemäß § 5 Abs. 1e Nr. 3. AEG i.V.m. § 17 Abs. 4 TfV zu überwachen. Das EBA kann auch gemäß § 5a Abs. 2 Ziffer 1 AEG gegenüber Ärzten und Stellen die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in § 5 Abs. 1 AEG genannten Vorschriften erforderlich sind.

7 Fortbildung von Ärzten

Anerkannte Ärzte sind gemäß § 16 Abs. 5 TfV verpflichtet, auf Verlangen des EBA an einer Fortbildung teilzunehmen, wenn sich die Inhalte der sie betreffenden Rechtsvorschriften geändert haben.

8 Erläuterungen zum Inhalt des Antragsformulars

8.1 Angaben zur Antragstellung

Hier sind die geforderten Angaben einzutragen. Wenn die Anerkennung als Stelle angestrebt wird, ist das entsprechende Auswahlkästchen anzukreuzen.

8.2 Nachweise nach § 16 Abs. 2 TfV

Die hier formulierten Anforderungen und Nachweise ergeben sich aus der TfV.

8.3 Antragstellung für mehrere Standorte/Niederlassungen

Die Anerkennung kann als Stelle für mehrere Niederlassungen beantragt werden. Hierbei sind für jede Niederlassung die unter Punkt Nr. 1 geforderten Angaben zu machen. Sollten – neben anderen Veränderungen – nach Erlass des Anerkennungsbescheids weitere Niederlassungen Teil der Stelle sein oder werden, ist diese Veränderung dem Eisenbahn-Bundesamt mitzuteilen und eine Erweiterung der Anerkennung auf diese Niederlassungen zu beantragen.

8.4 Akten-/Geschäftszeichen des Antragstellers, soweit vorhanden

Die Angabe eines Akten- oder Geschäftszeichens ist freiwillig.

8.5 Gesamtzahl der Seiten des Antrags und der Anlagen

Die geforderten Angaben dienen der Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Anlagen.

8.6 Weitere Angaben und Erläuterungen

Hier können weitere relevante Erläuterungen und Hinweise angeführt werden.

9 Datenschutzerklärung

Sämtliche personenbezogenen Daten, die das EBA zum Zweck der Erfüllung der aus Richtlinie 2007/59/EG „über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen“ abgeleiteten Aufgaben erhebt, werden unter Einhaltung der Rechtsvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Sie werden von der Register führenden Stelle im EBA ausschließlich für die oben angeführten Zwecke und für die Verwaltung des Registers verwendet.

Betroffene Personen haben ein Auskunftsrecht auf ihre personenbezogenen Daten im elektronischen Register und das Recht auf Berichtigung der Daten, die fehlerhaft oder unvollständig sind.

Betroffene Personen können sich bei Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an die Stelle wenden, die als Datenkontrollstelle fungiert:

Eisenbahn-Bundesamt
Zentrale
Referat 34
Heinemannstr. 6
53175 Bonn

Betroffene Personen haben zudem das Recht, sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten des EBA zu wenden:

Eisenbahn-Bundesamt
Zentrale
behördliche Datenschutzbeauftragte
Heinemannstr. 6
53175 Bonn
E-Mail: Datenschutzbeauftragte@eba.bund.de